



## Finanzielle Richtlinien für partnerschaftliche Begegnungen vom 01.02.2020

### Inhalt

§ 1 Grundsatz .....	1
§ 2 Förderungsfähige Programme .....	2
§ 3 Begegnungen von Vereinen, Institutionen und Gruppen .....	2
§ 4 Schüleraustausche .....	3
§ 5 Jugendaustausch mit Bron-Weingarten .....	3
§ 6 Partnerschaftskonferenz .....	4
§ 7 Versicherungen .....	4
§ 8 Anträge, Zahlung .....	4
§ 9 Regelungen durch den Oberbürgermeister .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

### § 1 Grundsatz

Die Stadt Weingarten fördert partnerschaftliche Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit folgenden Städten: Bron (Frankreich), Grimma (Sachsen), Mantua (Italien) und Burgeis (Südtirol).

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

An der Städtepartnerschaft mit Brest (Belarus) ist die Stadt über den Gemeindeverband Mittleres Schussental beteiligt; der Verband hat eigene Förderrichtlinien.

Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggfs. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreis).

Der Partnerschaftsbeirat ist nach Möglichkeit in die Planung und Durchführung der Begegnungen einzubeziehen.



## § 2 Förderungsfähige Programme

Die Begegnung soll den allgemeinen Zielen der Partnerschaft dienen. Die Förderung hat grundsätzlich zur Bedingung, dass die geförderte Einrichtung einen Gegenbesuch organisiert und finanziert.

Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

## § 3 Begegnungen von Vereinen, Institutionen und Gruppen

Fahrten in die Partnerstädte:

- (1) Bei Fahrten in die Partnerstädte werden Fahrtkosten bezuschusst. Es können bis zu 2 Fahrten pro Verein im Jahr bezuschusst werden.
  1. Für die Fahrt mit einem Omnibus gewährt die Stadt Weingarten einen Zuschuss in Höhe von 1.350,00 Euro. Dabei wird in der Regel von 4-tägigen Fahrten mit 3 Übernachtungen ausgegangen. Für jeden Tag mehr oder weniger erhöht bzw. verringert sich dieser Durchschnittssatz um 135,00 Euro.
  2. Bei Benutzung eines Zuges werden 75 % der Fahrtkosten ersetzt. Der Teilnehmerkreis für diese Begegnungen ist auf die aktiven Teilnehmer, erweitert um Vorstand, Trainer und evtl. Dolmetscher zu beschränken.
  3. Bei Kleingruppen können auch Fahrten mit einem Privat-Pkw oder einem Kleinbus (bis zu 9 Personen) bezuschusst werden. Erstattet werden 50 % der Fahrtkosten, abgerechnet auf Kilometerbasis. Dabei ist der direkte Weg zugrunde zu legen. Die Berechnung der Kilometerpauschale erfolgt auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes. 50 % der Mautgebühren können auf Antrag erstattet werden.

(Gegen-) Besuche aus den Partnerstädten

Bei Gruppenbegegnungen sollte grundsätzlich gewährleistet sein, dass die Gäste in Familien untergebracht werden.

Für gemeinsame Veranstaltungen mit ausländischen Gästen und den deutschen Gastgebern wird ein Zuschuss von 15,00 € pro auswärtigem Gast gewährt.

Der gastgebende Verein kann für die Gäste einen Empfang auf dem Rathaus beantragen.



#### § 4 Schüleraustausche

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
1. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Familien.
  2. Fahrtkosten – pauschaler Zuschuss je Teilnehmer: 55,00 €
  3. Für allgemeine Aufwendungen und Auslagen der Schule und Begleitpersonen:  
Pauschal je angefangene Woche des Aufenthaltes je notwendiger Begleitperson 50,00 €
  4. Tagegeld für jede notwendige Begleitperson (sofern keine Reisekosten abgerechnet werden können): täglich 15,00 €
- (2) (Gegen-) Besuche aus dem Ausland
1. Für die Unterbringung (Übernachtung und Frühstück) notwendiger Begleitpersonen:
    - a) In einem Hotel – Übernahme der Kosten mit pauschal 40,00 €/Nacht
    - b) Bei Privatpersonen: Auslagenersatz in Höhe von 2/3 der Hotelpauschale, also 26,50 €/Nacht
  2. Für die Unterbringung von Busfahrern: Hotel oder Auslagenersatz wie Punkt 1
  3. Pauschale für Organisationskosten (Programmkosten, Ausflüge, Eintritte etc.): 100,00 €

#### § 5 Jugendaustausch mit Bron-Weingarten

Der städtische Jugendaustausch Bron-Weingarten wird von der Stadt Weingarten und dem Broner Partnerschaftsverein Amitiés Européennes organisiert. Für die Begegnung wird von beiden Seiten ein Zuschuss beim Deutsch-Französischen Jugendwerk beantragt. Die Stadt Weingarten übernimmt als Träger der Begegnung folgende Kosten:

1. Fahrtkosten der deutschen Jugendlichen und der Begleitpersonen in die Partnerstadt. Die Eltern erstatten hierzu einen Eigenanteil von 130,00 Euro pro Kind.
2. Ein Essen für die ausländischen und deutschen Jugendlichen in Weingarten.
3. Kosten für Veranstaltungen (Eintritte, Ausflüge) innerhalb des Programms des Jugendaustausches für die Zeit in Weingarten.
4. Die offiziellen Reisebegleiter erhalten ein Tagegeld von 20,00 Euro für den Aufenthalt in der Partnerstadt. Notwendige Begleitpersonen sind i.d.R. je ("angefangene") 10 Jugendliche 1 Begleitperson.



## **§ 6 Partnerschaftskonferenz**

Alle zwei Jahre findet wechselweise in Bron, Grimma und Weingarten eine Begegnung zwischen Vertretern der beiden Stadtverwaltungen und der beiden Partnerschaftskomitees statt (Partnerschaftskonferenz). Dabei wird für die Begegnungen der beiden folgenden Jahre ein Arbeits- und Besuchsprogramm erstellt. Den deutschen Teilnehmern an diesem Treffen werden die entstehenden nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt.

## **§ 7 Versicherungen**

Die Stadt schließt für die deutschen Teilnehmer und Begleitpersonen des Jugendaustausches Bron-Weingarten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab. Anderen Gruppen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## **§ 8 Anträge, Zahlung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag. Dieser ist vor Beginn der Begegnung schriftlich bei der Stadt Weingarten einzureichen.

Die Zuschüsse werden nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt.

Die Auszahlung der Zuschüsse für Fahrten mit einem Omnibus (§ 3) erfolgt nach Vorlage der Busrechnung.

Anträge können grundsätzlich nur von Vereinen, Institutionen und Gruppen, die ihren Sitz in Weingarten haben, gestellt werden.

Soweit Zuschüsse von staatlichen oder kommunalen Stellen gegeben werden, verkürzen sich die Aufwendungen der Stadt um den entsprechenden Betrag.



### § 9 Regelungen durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

Für partnerschaftliche Begegnungen mit anderen Städten kann vom Oberbürgermeister entsprechend den Richtlinien ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Richtlinien	20.02.1978		
Änderung	06.02.1984		
Änderung	24.02.1986		
Änderung	15.12.1986		
Änderung	01.07.1999		
Änderung	01.01.2003		
Neufassung	01.03.2009	01.03.2009	
Neufassung	01.02.2020	01.02.2020	